

Weisung der kantonalen Steuerverwaltung:



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Effektive Liegenschaftsunterhaltskosten – Pauschalabzug von CHF 1'000.-- umfasst alle Grundgebühren

Präzisierung:

Der Pauschalabzug von CHF 1'000.-- bei den effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten ist für die nachfolgenden Betriebskosten vorgesehen:

- Wiederkehrende Kehrrechtgebühren (ohne Sackgebühren)
- Abwassergebühren
- Kaminfeger, Heizungskontrolle und Brennerabonnement
- Grundgebühren für Strom, Gas, Wasser usw.

Dieser Pauschalabzug gilt nur für die **Hauptwohnung**, welche vom Steuerpflichtigen und seiner Familie genutzt wird. Denn nur eine ausschliessliche Nutzung durch den Eigentümer rechtfertigt einen solchen Pauschalabzug.

Folglich ist dieser Pauschalabzug für Zweitwohnungen, Chalets, Alphütten, vermietete Wohnungen, vermietete Liegenschaften die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden usw. nicht zulässig. Er ist ebenfalls nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige für seine Hauptwohnung die Nebenkosten der Hausverwaltung (STWE) geltend macht, denn diese oben genannten Betriebskosten sind in der Stockwerkeigentümerabrechnung enthalten.

Diese Weisung tritt ab der Steuerperiode 2012 in Kraft.

Kantonale Steuerverwaltung

Dienstchef:

Albrecht Beda

Adjunkt:

Nicolas Fournier

Sitten, 07.02.2013